

Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen in Ulm-Einsingen

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) planen Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen in Ulm-Einsingen. Für diese Maßnahmen wurde der Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung vom 07.11.2022 eingereicht.

Der Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung des Starkregen- und Hochwasserschutzes in Einsingen. Im Zuge der Planungen wurde ein umfassendes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet:



Abbildung 1 - CDM Smith Consult GmbH, Erläuterungsbericht Genehmigungsplanung Hochwasserschutz Ulm-Einsingen, vom 26.10.2022, S. 15

- 1) Hochwasserrückhaltebecken Rötelbach
- 2) Hochwasserrückhaltebecken Rubentalgraben
- 3) Maßnahme Hagäcker
- 4) Sammelgraben Südost
- 5) Retentionsbecken Südwest
- 6) Retentionsbecken Wasenweg
- 7) Retentionsbecken Rappenstraße

Verbunden mit den Maßnahmen ist die Errichtung von Zu- und Ableitungskanälen sowie die Verlegung von Wegen und Straßen

Nach § 5 iVm. § 7 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.13, Anlage 1 UVPG ist für Neuvorhaben, die nicht von Ziffer 13.16. erfasst sind, welche in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Büro Emch + Berger GmbH, Ingenieure und Planer, Umwelt- und Landschaftsplanung, hat in seinem Bericht "Hochwasserschutz Einsingen, UVP-Vorprüfung im Einzelfall" die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Besonders maßgebend für diese Einschätzung sind folgende Kriterien: Es handelt sich bei den o.g. geplanten Maßnahmen zum Starkregen- und Hochwasserschutz in Einsingen um bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme. Bei einer vollständigen Abarbeitung der Eingriffsregelung und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, sowie der Umsetzung der sich daraus ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- sowie erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, können aber erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Gleichwohl unterliegen die Baumaßnahmen dem Erlaubnisvorbehalt. Die Maßnahmen senken das Risiko von Hochwasserschäden auf die Schutzgüter Mensch, sowie Sachgüter in der Ortslage Ulm-Einsingen.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb **keine UVP erforderlich** ist.

Diese Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, während den allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich.

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 08.12.2022